

Geschäfts- und Organisationsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

GO PUBLICA

vom 25. August 2015 (Stand 26. August 2021)¹

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
Art. 2	Verantwortlichkeit	3
Art. 3	Schweigepflicht	3
Art. 3a	Handelsregistereintrag	3
2. Kapitel	Kassenkommission (KAKO)	3
Art. 4	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	3
Art. 4a	Sitzverteilung	4
Art. 5	Konstituierung	4
Art. 6	Präsidium - Zusammensetzung und Aufgaben	4
Art. 6a	Durchführungsform der Sitzungen	5
Art. 7	Aufgaben	5
Art. 8	Sitzungen	5
Art. 9	Beschlussfassung	6
Art. 10	Zirkulationsbeschlüsse	6
Art. 11	Ausschüsse	6
Art. 12	Entschädigung	6
3. Kapitel	Delegiertenversammlung (DV)	6
Art. 13	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	6
Art. 14	Konstituierung und Organisation	6
Art. 15	Aufgaben	6
4. Kapitel	Paritätische Organe (PO)	7
Art. 16	Grundsatz	7
Art. 17	Bestellung, Amtsdauer	7
Art. 18	Aufgaben	7
Geschäftsstelle		8
Art. 19	Gliederung	8
Art. 20	Aufgaben	8
1. Abschnitt	Direktion	8
Art. 21	Zusammensetzung	8
Art. 22	Aufgaben	8
2. Abschnitt	Geschäftsleitung (GL)	8
Art. 23	Zusammensetzung	8
Art. 24	Aufgaben	9
Art. 25	Sitzungen	9

¹ Die Kassenkommission hat am 13. Okt. 2016, am 28. November 2017, am 20. Juni 2019 und am 26. August 2021 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Art. 26	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
3. Abschnitt	Geschäftsbereichsleitende	10
Art. 27	Aufgaben	10
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	10
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 29	Inkrafttreten	10

Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes² und Artikel 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge³

erlässt das nachfolgende Reglement:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand und Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze der Organisation und der Geschäftsführung von PUBLICA sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 **Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der mit der Führung und Verwaltung von PUBLICA betrauten Personen richtet sich nach Artikel 52 BVG.

Art. 3 **Schweigepflicht**

¹ Die Sitzungsunterlagen der Organe von PUBLICA sind nicht öffentlich.

² Die gestützt auf Artikel 86 BVG den an der Durchführung sowie an der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen obliegende Schweigepflicht bleibt über die Amtszeit bzw. die Anstellungsdauer hinaus bestehen.

Art. 3a⁴ **Handelsregistereintrag**

¹ In das Handelsregister eingetragen werden das Präsidium der Kassenkommission sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung. Sie sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen eintragen lassen.

2. Kapitel **Kassenkommission (KAKO)**

Art. 4 **Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der KAKO richten sich nach Artikel 12 PUBLICA-Gesetz sowie nach dem jeweiligen Reglement der Delegiertenversammlung für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der KAKO⁵.

² PUBLICA-Gesetz, SR 172.222.1

³ BVG, SR 831.40

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

Art. 4a⁶ Sitzverteilung

- ¹ Die 16 Sitze der Kassenkommission werden nach folgendem Verfahren auf die offenen Vorsorgewerke aufgeteilt:
 - a) Vorwegverteilung:
 - 1) Das gesamte Deckungskapital aller offenen Vorsorgewerke wird durch 8 geteilt. Das auf die nächste Million Franken aufgerundete Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, scheiden für die weitere Verteilung aus. Scheiden alle Vorsorgewerke der dezentralen Bundesverwaltung oder der angeschlossenen Arbeitgebenden aus, so steht diesen je gemeinsam die Mindestvertretung gemäss Art. 12 Abs. 2 PUBLICA-Gesetz zu.
 - 2) Das gesamte Deckungskapital der verbleibenden Vorsorgewerke wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste Million aufgerundete Ergebnis bildet die nächste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, scheiden für die weitere Verteilung aus.
 - 3) Das Verfahren nach Ziffer zwei wird wiederholt, sofern nicht alle verbleibenden Vorsorgewerke die Verteilungszahl erreichen. Die gesetzliche Mindestvertretung für die dezentrale Bundesverwaltung sowie für die Gesamtheit der angeschlossenen Arbeitgebende ist zu beachten.
 - b) Hauptverteilung:

Diejenigen Vorsorgewerke, die in der Vorwegverteilung nicht ausgeschieden sind, erhalten so viele Sitze, wie die letzte Verteilungszahl in ihrem Deckungskapital enthalten ist.
 - c) Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Vorsorgewerke mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Vorsorgewerke die gleiche Restzahl, zieht der Präsident oder die Präsidentin der Kassenkommission das Los.
- ² Das gemäss Absatz 1 ermittelte Ergebnis der Sitzverteilung gilt gleichermassen je für die Vertretung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden.
- ³ Massgebend für die Verteilung der Sitze sind die offenen Vorsorgewerke und deren Deckungskapitalien am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die neue Amtsperiode beginnt.
- ⁴ Die Geschäftsstelle ermittelt die Sitzverteilung und teilt diese rechtzeitig der Delegiertenversammlung sowie den Arbeitgebern mit.

Art. 5 Konstituierung

- ¹ Die KAKO konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte für die gesamte Amtsdauer die Mitglieder des Präsidiums gemäss Artikel 6.
- ² Die KAKO bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Zeichnungsart.

Art. 6 Präsidium - Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Das Präsidium der KAKO besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Sie wechseln sich alle zwei Jahre als Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin ab.
- ² Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines dauernden Ausschusses gemäss Artikel 11 sein.

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

- ³ Dem Präsidium obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung der Sitzungen der KAKO in Zusammenarbeit mit der Direktion;
 - b) die Sicherstellung, dass die erforderlichen Vorberatungen in den Ausschüssen erfolgen;
 - c) die Überprüfung der Umsetzung von Beschlüssen der KAKO;
 - d) die Repräsentation von PUBLICA in Absprache mit der Direktion;
 - e) die Unterstützung der Direktion bei besonderen Vorkommnissen;
 - f) die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von PUBLICA;
 - g) die Durchführung des jährlichen Zielvereinbarungs- und des Leistungsbeurteilungsgesprächs mit dem Direktor oder der Direktorin;
 - h) die Festsetzung des Lohns des Direktors oder der Direktorin.

Art. 6a⁷ Durchführungform der Sitzungen

- ¹ Im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 beschliesst das Präsidium auch über die Durchführungform der Sitzung. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Präsenzveranstaltung;
 - b) Online-Sitzung oder
 - c) hybride Sitzung (gleichzeitig Teilnehmende vor Ort und online zugeschaltet).
- Der Beschluss wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zugestellt.
- ² Wurde die Durchführung als Präsenzveranstaltung beschlossen, kann das Präsidium auf begründetes Gesuch eines Mitglieds diesem ausnahmsweise ermöglichen, sich online zur Sitzung zuzuschalten.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die KAKO ist das oberste strategische Führungsorgan von PUBLICA.
- ² Sie übt die Führung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung von PUBLICA gemäss BVG und den weiteren für PUBLICA relevanten Grundlagen aus.
- ³ Ihre Aufgaben richten sich nach Artikel 51a BVG und dem PUBLICA-Gesetz.
- ⁴ Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 PUBLICA-Gesetz nimmt die KAKO die Funktion des paritätischen Organs für die sieben geschlossenen Vorsorgewerke gemäss Artikel 24 Absatz 1 PUBLICA-Gesetz⁸ wahr.

Art. 8 Sitzungen

- ¹ Die KAKO tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.
- ² Die ordentlichen Sitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- ³ Eine ausserordentliche Sitzung der KAKO kann einberufen werden:
- a) jederzeit vom Präsidenten oder von der Präsidentin unter Angabe der gewünschten Traktanden, oder
 - b) wenn 4 Mitglieder der KAKO dies beim Präsidium verlangen. In diesem Fall hat die Sitzung innert 20 Tagen ab Eingang des Antrags beim Präsidium stattzufinden.
- ⁴ Bei den Sitzungen führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 26. August 2021, in Kraft seit 26. August 2021.

⁸ Geschlossene Rentenbestände: Swisscom; SRG; RUAG; angeschlossene Organisationen; ohne Arbeitgeber; Verwaltungskosten zu Lasten von PUBLICA; Verwaltungskosten zu Lasten des Bundes; ehemalige freiwillige Versicherte mit Rentenbeginn ab 1.6.2003.

Art. 9 **Beschlussfassung**

- 1 Die KAKO ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden je mindestens fünf Personen an der Sitzung anwesend sind.
- 2 Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- 3 Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft für eine nächste Sitzung wieder traktandiert.

Art. 10 **Zirkulationsbeschlüsse**

- 1 Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen der Zustimmung oder Ablehnung von mindestens 11 Mitgliedern der KAKO.
- 2 Kommt nach einmaliger Zirkulation dieses Quorum nicht zustande, wird der betreffende Gegenstand an der nächsten Sitzung traktandiert.
- 3 Die Stimmen für die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden. Das Präsidium kann für die Gültigkeit der Stimmabgabe per E-Mail eine digitale Signatur verlangen.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 11 **Ausschüsse**

- 1 Es bestehen folgende dauernde Ausschüsse:
 - a) den Anlageausschuss (AA);
 - b) das Audit-Committee (AC) und
 - c) den Ausschuss Vorsorgepolitik und Recht (VOPO).
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind je in separaten Reglementen geregelt. Die Ausschussmitglieder müssen nicht der KAKO angehören.
- 3 Bei Bedarf kann die KAKO ad-hoc Ausschüsse einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

Art. 12 **Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung
 - a) der Mitglieder der KAKO und ihrer Ausschüsse richtet sich nach dem Reglement betreffend die Entschädigung der Mitglieder der KAKO vom 26. November 2009;
 - b) von Sachverständigen wird fallweise festgelegt.
- 2 Die Entschädigungen werden vom Betrieb PUBLICA finanziert.

3. Kapitel **Delegiertenversammlung (DV)**

Art. 13 **Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

Die Zusammensetzung, Wahl, und Amtsdauer der DV richten sich nach Artikel 13 PUBLICA-Gesetz und dem Delegiertenwahlreglement der KAKO vom 17. November 2015⁹.

Art. 14 **Konstituierung und Organisation**

Die DV hat ihre Organisation im Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung vom 12. März 2009 geregelt. Die finanziellen Kompetenzen der DV richten sich nach dem Budget des Betriebs PUBLICA.

Art. 15 **Aufgaben**

Die Aufgaben der DV richten sich nach den Artikeln 12 und 13 PUBLICA-Gesetz.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

4. Kapitel

Paritätische Organe (PO)

Art. 16 Grundsatz

- ¹ Für jedes PUBLICA angeschlossene Vorsorgewerk wird ein aus Vertretenden des angeschlossenen Arbeitgebers oder der angeschlossenen Arbeitgeberin und aus Vertretenden seiner oder ihrer Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetztes PO bestellt (Art. 9 Abs. 2 und 3 PUBLI-CA-Gesetz).
- ² Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 17 Bestellung, Amtsdauer

- ¹ Die PUBLICA angeschlossenen Arbeitgebenden sind dafür verantwortlich, dass für ihr Vorsorgewerk ein PO bestellt wird.
- ² Sie bestimmen
 - a) die Anzahl der Mitglieder des PO;
 - b) wie die Vertretung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gewählt wird;
 - c) das Wahlverfahren für die Vertretung der Arbeitnehmenden und
 - d) die Amtsdauer des PO.

Art. 18 Aufgaben

- ¹ Jedes PO nimmt die ihm im PUBLICA-Gesetz, im BVG, im Anschlussvertrag, im SLA-Dienstleistungen, im Rahmenvorsorgereglement und im Vorsorgeplan, bzw. im Vorsorgereglement zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.
- ² Jedes PO konstituiert sich selbst und beschliesst über seine Organisation.
- ³ Jedem PO obliegt insbesondere
 - a) die Auswahl der Vorsorgeprodukte aus der Produktpalette von PUBLICA;
 - b) die Mitwirkung beim Abschluss, der Änderung und der Auflösung des Anschlussvertrages, des Vorsorgeplans bzw. des Vorsorgereglements und weiterer Reglemente, die zum Anschluss gehören;
 - c) der Entscheid über eine Rückversicherung bei PUBLICA;
 - d) die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben;
 - e) der Entscheid über die Verwendung der dem Vorsorgewerk nach Äufnung seiner reglementarischen Rückstellungen und Reserven verbleibenden freien Mittel;
 - f) der Entscheid über die Anpassung der Renten an die Teuerung;
 - g) die Entscheide im Zusammenhang mit einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks (Feststellung des Teilliquidationstatbestandes, Beschluss über die Durchführung der Liquidation; Übernahmevertrag, Verteilplan, -schlüssel);
 - h) auf Anfrage hin die Mitteilung von Informationen betreffend das Vorsorgewerk an die Versicherten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks (Art. 48c Abs. 2 BVV 2);
 - i) der Entscheid über die Entschädigung der Mitglieder zu Lasten des Vorsorgewerks. Sofern es sich um ein Vorsorgewerk der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung handelt, legt das PO die Entschädigung im Rahmen der Vorgaben der KAKO fest;
 - j) die Einleitung der erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung im Falle einer Unterdeckung;
 - k) den Entscheid darüber, ob Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder des paritätischen Organs von diesem selbst oder vom Vorsorgewerk bezahlt werden.

Geschäftsstelle

Art. 19 Gliederung

Die Direktion leitet die aus folgenden Geschäftsbereichen bestehende Geschäftsstelle:

- a) Vorsorge;
- b) Asset Management;
- c)¹⁰;
- d) Ressourcen und
- e) Stabsdienste.

Art. 20 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere

- a) der Vollzug der Beschlüsse der KAKO und ihrer Ausschüsse;
- b) die Führung der Sekretariate der KAKO, ihrer Ausschüsse, der DV und der Geschäftsleitung (GL); sie führt die Protokolle der Sitzungen dieser Gremien;
- c) die Besorgung der laufenden Geschäfte von PUBLICA.

1. Abschnitt Direktion

Art. 21 Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin und dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin.

Art. 22 Aufgaben

¹ Der Direktion obliegt insbesondere

- a) die Führung von PUBLICA in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
- b) die Vertretung von PUBLICA nach innen und aussen;
- c) die Definition der Aufbauorganisation von PUBLICA;
- d) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnisse sowie die Einstufung der Stellen;
- e) der Erlass der Ausführungsvorschriften zum Personalreglement PUBLICA
- f) die periodische Orientierung der KAKO über den Geschäftsgang;
- g) die unverzügliche Information des Präsidiums bei besonderen Vorkommnissen;
- h) die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums;
- i) die Vorbereitung der Sitzungen der KAKO in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
- j) die Teilnahme an den Sitzungen der KAKO mit beratender Stimme und Antragsrecht an die KAKO;
- k) die Umsetzung der Beschlüsse der KAKO.

² Die Direktion kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

2. Abschnitt Geschäftsleitung (GL)

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die GL setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Direktion sowie den Leitenden der in Artikel 19 Buchstaben a - d genannten Geschäftsbereiche.

² Die Direktion kann die Leitenden von Stabsdiensten mit beratender Stimme in die GL berufen («erweiterte GL»).

¹⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 20. Juni 2019, in Kraft seit 1. Aug. 2019.

3. Abschnitt Geschäftsbereichsleitende

Art. 27 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsbereichsleitenden leiten ihren Geschäftsbereich und steuern und kontrollieren den Einsatz der personellen, technischen und finanziellen Mittel.
- 2 Sie sorgen für die Umsetzung des Unternehmensleitbildes im eigenen Geschäftsbereich und für die Erreichung der Ziele ihres Geschäftsbereichs.
- 3 Sie sind insbesondere zuständig für
 - a) die Organisation ihres Geschäftsbereichs im Rahmen der von der Direktion festgelegten Aufbauorganisation;
 - b) die Führung und Förderung der Mitarbeitenden ihres Geschäftsbereiches.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement ersetzt vollumfänglich das Geschäfts- und Organisationsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 1. April 2011 und das Kassenkommissionsreglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 21. Mai 2008.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Der Präsident



Matthias Remund

Der Vizepräsident



Fred Scholl